Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Januar 1858.

1. Revision der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft hat ihre bisherige in der Versammlung vom 3. Januar 1855 beschlossene Geschäftsordnung einer Revision unterzogen und folgende Abänderungen derselben beschlossen, welche sie dem Senate hiedurch zur Kenntniß bringt.

§. 18.

Im ersten Satze des zweiten Alinea »von 3½ bis 8 Uhr« statt »von 3 bis 8 Uhr.«

§. 20.

Der mit dem Namen des Vertreters versehene Abschnitt der Einladungskarte ist behufs der Controlirung der Vollzähligkeit am Eingange des Sitzungslocals abzugeben.

Ueber die Anwesenheit der Vertreter in den Sitzungen wird ein Register geführt.

§. 26.

(NB. Mit den Worten »Auch wird — — —« beginnt ein neues Alinea.)

Der Schluß lautet:

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Gegenstandes hört auf, wenn ein gemeinsamer Beschluß von Senat und Bürgerschaft vorliegt und amtlich veröffentlicht ist oder eine Anzeige erfolgt, daß die Verpflichtung aufgehoben sei.

Hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zugegangenen Mittheilungen sind dessen Mitglieder den gleichen Vorschriften unterworfen.

§. 26 a. (neuer §. 27.)

Den bei dem Beginn einer vertraulichen Berathung nicht gegenwärtigen Vertretern ist bis zum Schlusse der Berathung der Zutritt in den Sitzungssaal nicht gestattet.

§. 33. (34.)

Nur das Hauptprotocoll hat officielle Geltung; die gedruckten Verhandlungen haben solche nicht.

Das Hauptprotocoll wird zur Einsicht der Vertreter an der Canzlei des Bürgeramts ausgelegt, etwaige Reclamationen sind spätestens am Tage der nächsten Sitzung bis zum Beginne derselben dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

§. 38. (39.)

Die Versammlung der Vertreter ist eine Viertelstunde nach der bei der Einladung festgesetzten Zeit von dem Präsidenten zu eröffnen und wird, wenn alsdann die beschlußfähige Anzahl nicht anwesend ist, der Namensaufruf von ihm angeordnet.

Ist bei der Beendigung des Namensaufrufs die beschlußfähige Anzahl noch nicht vorhanden, so hat er die Versammlung zu entlassen.

Ist die beschlußfähige Anzahl anwesend, so wird zunächst von dem Präsidenten angezeigt, ob Reclamationen gegen das Hauptprotocoll der vorigen Sitzung eingegangen sind oder nicht. Sind Reclamationen erfolgt, so sind solche vorab zu erledigen, und wird sodann, nachdem noch die etwa erforderlichen Mittheilungen gemacht worden, zur Verhandlung der einzelnen Gegenstände übergegangen.

Das festgestellte Protocoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 39. (40.)

Mittheilungen oder Anfragen über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise einer Deputation oder eines sonstigen Ausschusses gehören, müssen vorab dem Bürgeramte eingereicht werden, damit Letzteres in den ihm geeignet scheinenden Fällen einem Mitgliede des Ausschusses davon Kenntniß geben könne.

Zu anderen Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung stehende Gegenstände kann zwar, wenn davon dem Präsidium vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise das Wort verliehen werden, jedoch ist in beiden Fällen eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

§. 45. (46.)

Anträge einzelner Vertreter bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern der Bürgerschaft.

§. 46. (47.)

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements) oder überhaupt mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlicher Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Verlaufe der Discussion bis zu deren Schlusse mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Vortragenden von den Schriftführern verzeichnet.

§. 55. (56.)

(Zweites Alinea fällt weg.)

§. 57. (58.)

(Im dritten Alinea): 10 c.

2. Verlegung der Heuwage ꝛc.

Nach den im Bericht der Deputation für die Accise u. s. w. enthaltenen Erläuterungen erklärt sich die Bürgerschaft wiederholt mit den von der Deputation gemachten Vorschlägen im Allgemeinen einverstanden, wünscht jedoch, daß dem Schwachhauser Chausseehause ein geschmackvolleres Aeußere gegeben werde, als der Riß zeigt, und genehmigt zu dem Ende eine Mehrausgabe bis zu 500 ℳ. Auch mit dem Bau des Hauses am Stau erklärt sich die Bürgerschaft nunmehr einverstanden, unter der Voraussetzung jedoch, daß derselbe gleich dem des Hauses am neuen Torfcanal bis zum Jahre 1859 verschoben wird und daher unter Aussetzung der Bewilligung der dafür veranschlagten Posten bis dahin, während die Kosten für den Bau am Schwachhauser Chausseehause sowie für drei Brückenwagen schon in das nächste Budget aufzunehmen sind.

Es wird diesem nach bis zum Jahre 1859 auch der Posten an der Schleifmühle zu belassen und wegen Eröffnung der neuen Straße über den Dobben die Controle über den großen Barkhof temporair durch einen einfachen Wachtposten auszuüben sein.

Mit Ausführung der beschlossenen und bewilligten Arbeiten würde demnächst die Baudeputation zu beauftragen sein, desgleichen würde die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge zu ersuchen sein, darüber zu berathen und zu berichten, in welcher Weise der in Folge des Abbruchs der Heuwage am alten Wall gewonnene Raum für die Wallanlagen benutzt werden könne.

3. Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte.

Die Nothwendigkeit der vom Senate vorgeschlagenen Abänderungen des Pensionsgesetzes für bürgerliche Beamte leuchtet der Bürgerschaft nicht ein, indem bei vorkommenden Fällen ohne Schwierigkeiten ein gemeinsamer Beschluß über die etwa wünschenswerthe Hinzurechnung der Dienstzeit in fremden Staaten herbeizuführen sein wird, ohne daß es dazu einer im Voraus zu ertheilenden Ermächtigung des Senats bedarf. Die Analogie des angeführten Gesetzes für die Officiere des Bundescontingents, in welchem als Regel ausgesprochen ist, daß die Zeit hinzugerechnet werden solle, während welcher ein Officier vor dem Eintritt in den diesseitigen Dienst in dem eines andern deutschen Staates sich als

Officier befunden, möchte auch in verschiedenen Punkten nicht ganz zutreffen. Sollte indessen der Senat auf seinen Antrag zurückkommen wollen, so wünscht die Bürgerschaft jedenfalls, daß vorab die Deputation für die Verwaltung der Witwencasse für bürgerliche Beamte, von welcher das Gesetz am 3. Juli 1855 berathen und entworfen worden ist, sich gutachtlich darüber äußern möge, und ersucht den Senat ein solches Gutachten veranlassen zu wollen.

4. Verbreiterung der Marterburg.

In Folge eines bei ihr eingereichten Antrags hat die Bürgerschaft diesen Gegenstand einer nochmaligen Berathung unterworfen, erklärt sich nunmehr mit den Vorschlägen der Baudeputation in ihrem Berichte vom 10. Novbr. 1857 einverstanden, und bewilligt die für Ausführung des Projects erforderliche Summe von 900 Thalern, wünscht jedoch, daß die Baudeputation wo möglich bewirken möge, daß die Ecke des neu zu erbauenden Hauses in gleicher Weise wie diejenige des gegenüberliegenden Hauses abgestumpft werde.

Zu Mitgliedern der in Folge des Beschlusses niederzusetzenden Vermittlungsdeputation hat sie ihrerseits die Herren Dr. Pfeiffer, G. A. Bechtel, N. A. Ordemann, H. Dietrich, Heinr. Müller, L. C. Nolze erwählt.

5. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft hat ihre heutige Sitzung benutzt, um an Stelle der gesetzmäßig ausgeschiedenen Deputationsmitglieder nachstehende Ergänzungswahlen vorzunehmen.

a. Finanzdeputation.
Herrn H. H. Schröder,
» Herm. Bayer,
» J. C. Asendorpf,
» H. L. Rogge,
» J. P. Ruhl.

b. Deputation wegen des Tilgungsfonds.
Herrn Dr. Herm. Gröning,
» C. A. F. Schmidt.

c. Deputation zur Verwaltung öffentlicher Grundstücke.
Herrn Aug. Steinhäuser,
» Joh. Segelken.

d. Deputation für das Bauwesen.
Herrn Dr. Alexander Schumacher,
» C. F. C. Buff,
» Aug. Steinhäuser,
» Heinr. Müller.

e. Eisenbahndeputation.
Herrn Syndicus Dr. von Lengerke
» H. H. Schröder,
» J. C. Dubbers,
» Johs. Rösing.

f. Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.
Herrn Dr. Johs. Heineken,
» H. H. Meier,
» J. G. Höpken,
» H. S. Gerdes,
» J. C. Asendorpf,
» Melchior Schwoon.

g. Straßenbepflasterungsdeputation.
Herrn Carl Stockmeyer,
» H. S. Gerdes,
» G. C. Rabba,
» Ad. Stucken.